

RICHTLINIE
zu Wertgrenzen, Abgrenzung der Geschäfte der laufenden Verwaltung der Gemeinde
Gyhum, Landkreis Rotenburg (Wümme)

Der Rat der Gemeinde Gyhum hat in seiner Sitzung am 01.06.2017 die folgende Richtlinie beschlossen:

Aufgabe	Rat	VA	GD
Einstellung, Beendigung des Arbeitsverhältnisses und Eingruppierung im Rahmen des Haushalts- und Stellenplans für tariflich Beschäftigte		X	
Projektstartbeschluss (inkl. der haushaltsrechtlichen Genehmigung) von Vorhaben der Gemeinde		ab 100.001 € (brutto)	bis 100.000 € (brutto)
Gerichtliche und außergerichtliche Vergleiche (Streitwert)		ab 5.001 €	bis 5.000 €
Einreichung von Klagen vor den ordentlichen Gerichten, den Arbeits- und Verwaltungsgerichten, Einlegung von Rechtsmitteln (Streitwert)		ab 5.001 €	bis 5.000 €
Erteilung von Aufträgen/Wertgrenzen			
a) Verträge der Gemeinde mit Ratsmitgliedern, sonstigen Mitgliedern von Ausschüssen oder mit dem Gemeindedirektor	ab 5.001 €	bis 5.000 €	
b) Aufträge und Vergaben, sofern sie nach den Vorgaben der Dienstanweisung Vergabe erfolgen und wenn erforderlich, ein entsprechender Projektstartbeschluss vorliegt			X
Entscheidungen im Zusammenhang mit Investitionen und Liegenschaften			
a) Verfügung über Vermögen der Gemeinde, insbesondere die Vornahme von Schenkungen und die Ausgabe von Darlehen, die Veräußerung oder Belastung von Grundstücken und die Veräußerung von Anteilen an einem Unternehmen der Gemeinde mit eigener Rechtspersönlichkeit	ab 30.001 €	bis 30.000 €	
b) Grundstücksgeschäfte im Bereich rechtsverbindlicher Bauleitpläne	ab 100.001 €	bis 100.000 €	
c) Erwerb von Grundstücken und grundstücksgleichen Rechten		ab 5.001 €	bis 5.000 €

Aufgabe	Rat	VA	GD
d) Abschluss von Miet- und Pachtverträgen (Jahresbeträge)		ab 5.001 €	bis 5.000 €
e) Rechtsgeschäftliche Verpflichtungen auf Löschung, Abtretung und Vorrangseinräumung (Gegenstandswert)		ab 5.001 €	bis 5.000 €
Finanzangelegenheiten			
a) Zustimmung zu über- und außerplanmäßigen Ausgaben, soweit ein unabweisbares Bedürfnis vorliegt.		ab 5.001 €	bis 5.000 €
b) Stundung von Ansprüchen für längstens 24 Monate		ab 4.001 €	bis 4.000 €
c) Niederschlagung von Forderungen		ab 2.001 €	bis 2.000 €
d) Erlass von Forderungen		ab 1.001 €	bis 1.000 €